

Im Gespräch mit: Christian Bickenbach

Verletzen Staaten Menschenrechte, wenn sie zu wenig gegen den Klimawandel tun? Rechtsprofessor Christian Bickenbach hält es für nicht ausgeschlossen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese Frage bejaht. Ein Selbstläufer sei dies aber nicht.

«Dafür gibt es keine Blaupause»

Reto Zanettin

Er war aus Potsdam in die Schweiz gereist. Mitgebracht hat Christian Bickenbach juristisches Wissen zu Klimaklagen. Diese haben sich in den letzten Jahren weltweit gehäuft. An den Aarauer Demokratietagen hat der Rechtsprofessor zu diesem Themenkreis mit Fachkollegen diskutiert. Den SN gibt er ein exklusives Interview. Zur Sprache kommt mitunter die Beschwerde des Vereins Klimaseniorinnen Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – sowie die Rolle der Nichtregierungsorganisation Greenpeace in diesem Prozess.

Herr Bickenbach, in den letzten Jahren haben sich Klimaklagen gehäuft. Sind die Hitzesommer von 2003, 2015 oder 2018 die einzigen Ursachen dafür?

Christian Bickenbach: Dass der Klimawandel fortschreitet und seine Folgen spürbarer werden, spielt sicher eine Rolle. Mittlerweile haben wir ja fast jedes zweite Jahr so etwas wie einen Jahrhundertssommer. Hinzu kommt aber das Klimaabkommen von Paris, das Klimaziele völkerrechtlich festlegt. Zudem verfügen wir über deutlich mehr gesichertes Wissen als noch vor 25 Jahren. Beispielsweise können wir heute CO₂-Budgets errechnen. Es gibt also durchaus mehrere Gründe für die Häufung von Klimaklagen.

Wie aussichtsreich ist es, einen Staat zu verklagen, er unternehme zu wenig gegen die Klimakrise und verletze somit Menschenrechte, etwa das Recht auf körperliche Integrität oder das Recht auf Leben?

Bickenbach: Damit befasst sich zurzeit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Es ist zwar kein Selbstläufer – aber ich halte es für nicht ausgeschlossen, dass das Gericht ein staatliches Unterlassen in der Klimapolitik feststellt und in diesem Unterlassen eine Menschenrechtsverletzung sieht. Ausschlaggebend wird sein, ob der EGMR eine Gruppe von Menschen als besonders betroffen anerkennt.

Warum ist diese besondere Betroffenheit so entscheidend?

Bickenbach: Der Klimawandel ist global, niemand kann sich ihm entziehen. Junge können ebenso darunter leiden wie ältere Menschen. Landwirte verlieren ihr Eigentum. Büroarbeiter müssen lange Tage in nicht klimatisierten Räumen verbringen. Damit nicht die ganze Erdbevölkerung als besonders betroffen gilt und darum klagebefugt wird, muss das Gericht einige Gruppe von der übrigen Menschheit differenzieren.

Woran würden Sie es festmachen, dass eine bestimmte Gruppe speziell tangiert ist?

Bickenbach: Letztlich geht es um Grund- und Menschenrechte, die verletzt sind oder eben nicht.

Wie genau sieht das aus?

Bickenbach: Ich gebe Ihnen das Beispiel von Familien auf der Nordseeinsel Pellworm. Gegen die dort immer wieder eintreffenden

«Letztlich geht es um Grund- und Menschenrechte, die verletzt sind oder eben nicht.»

Sturmfluten können die Menschen nicht immer höhere Deiche bauen. Also sind sie in ihrem Eigentum und in ihrer Gesundheit vom Klimawandel sehr direkt betroffen.

Inwiefern ist es einfacher, einen Stahl- oder Zementkonzern zu verklagen als einen Staat?



Trockenheit kann Menschen existenziell bedrohen.

BILD KEY

Bickenbach: Weder das eine noch das andere ist einfach. Gegen einen Staat kann man klagen, wenn man sich in seinen Grundrechten verletzt sieht. Das Beispiel der Klimaseniorinnen zeigt, wie langwierig ein solcher Prozess sein kann. Unternehmen kann man im Unterschied zu Staaten nicht wegen Grundrechtsverletzungen verklagen. Bei ihnen müssen wir viel eher prüfen, für welche Emissionen diese Firmen effektiv verantwortlich sind – nur für jene aus der Produktion oder auch für das CO₂, das Endkonsumenten verursachen?

Ein Autobauer soll für das CO₂ verantwortlich sein, das Sie und ich beim Autofahren verursachen?

Bickenbach: Autos werden gekauft und gefahren. Dazu führen einerseits eigenständige Entscheide der Konsumentinnen und Konsumenten. Andererseits legen es die Autohersteller mit Werbung und Marketing gerade darauf an, dass ihre Produkte nachgefragt werden.

Gibt es Gerichtsurteile, die Klarheit verschaffen?

Bickenbach: Alle Gerichte, die solche Fälle beurteilten, haben die Klagen abgewiesen. Die Automobilhersteller bekamen bisher recht.

Weshalb?



Zur Person

Christian Bickenbach ist Professor für Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt Regulierungs- und Infrastrukturrecht an der Universität Potsdam. Unter anderem untersucht er die rechtlichen Grundlagen von Klimaschutzklagen. Zudem ist der 1972 geborene Jurist Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer und der Gesellschaft für Umweltrecht.

Bickenbach: Die Begründungen waren unterschiedlich. Die einen Gerichte fanden, der Gesetzgeber müsse eine Regelung finden. Die anderen urteilten, einem Automobilhersteller könnten keine stärkeren Schutzpflichten auferlegt werden, als sie der Staat gegenüber seinen Bürgern hat. Somit fiel die Abwägung stets zugunsten der Automobilhersteller aus. Die Klagen sind aber noch in höheren Instanzen anhängig.

Treibhausgasemissionen entstehen überall, wo gelebt, gewohnt produziert und gewirtschaftet wird. Wann werden sie gerichtlich angreifbar?

Bickenbach: Es ist eine offene Frage, wo die Bagatelgrenze verläuft. Setzt man sie zu tief an, könnten Nachbarn sich gegenseitig verklagen. Hebt man sie weit nach oben an, sind Zementhersteller oder Ölproduzenten nicht mehr belangbar.

Sie sagten, die Frage sei offen. Sehen Sie eine Antwort?

Bickenbach: Alle, die Treibhausgase emittieren, tragen ein wenig zum Klimawandel bei. Deshalb können alle behaupten, ihr Ausstoss sei global gesehen vernachlässigbar. Trotzdem trägt jeder eine Verantwortung. Es ist vollkommen offen, wo man die Linie ziehen soll. Dafür gibt es keine Blaupause.

Gerichtsurteile können nur einzelne Unternehmen oder Staaten zu einer Emissionsreduktion zwingen. Was bringt das im grossen Ganzen?

Bickenbach: Die Vorwirkung ist erheblich. Sobald eine Beschwerde Erfolg hatte, ist absehbar, wer weshalb verklagt werden kann. Diese Unternehmen oder Staaten passen sich entsprechend an, etwa indem sie Emissionen zurückfahren.

Inwiefern spekulieren Unternehmen oder Staaten darauf, dass nicht geklagt wird und sie doch noch eine Zeit lang weiter wie bisher machen können?

Bickenbach: Mittlerweile setzen viele auf alternative Energien, die Autohersteller etwa auf Elektromobilität. Im Prinzip also steuern sie um. Wie lange sie noch mit dem alten Geschäftsmodell Gewinn machen wollen, steht auf einem anderen Blatt. Weitere Klagen könnten jenes Umsteuern beschleunigen.

Gerade kürzlich zog der Verein Klimaseniorinnen Schweiz vor den EGMR. Der Verein wurde personell und finanziell von Greenpeace unterstützt. Wie sehen Sie die Rolle von Umweltschutzorganisationen in den Klimaklagen?

Bickenbach: Macht sich Greenpeace zum Sachwalter der Allgemeinheit, des weltweiten Klimas und der Menschen, die selbst nicht klagen könnten? Oder verfolgt die Nichtregierungsorganisation eigene Inte-

«Sobald eine Beschwerde Erfolg hatte, ist absehbar, wer weshalb verklagt werden kann.»

ressen? Das ist das Grundproblem von Verbandsklagen. Das Unterstützen von einzelnen Gruppen ist nichts Verbotenes. Somit ist es legitim, wenn Umweltschutzorganisationen auch eigene Interessen durchsetzen – selbst wenn sie sich dem Vorwurf von Lobbyismus aussetzen.

Klimapolitik betrifft alle. Warum sollten demokratisch schwach legitimierte Gerichte darüber entscheiden und nicht das Volk oder gewählte Politiker im Parlament?

Bickenbach: Gerichte sind in der Verfassung verankert und demokratisch legitimiert. Aber ihre Legitimation ist schwächer als jene von Parlamenten. Deswegen sollen Gerichte Einzelentscheide fällen, während Parlamente Gesetze schreiben.

Dürfen Gerichte Klimapolitik betreiben – eigentlich ist gerade das doch eine Aufgabe von Regierung und Parlament?

Bickenbach: Die Schweiz hat – wie 45 andere Länder auch – die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert und sich dem EGMR angeschlossen. Daher sind dessen bindende Urteile legitimiert. Dennoch gibt es eine gewisse Spannung. Die Rechtssprechung der Strassburger Richter und die nationale Politik können sich beißen – ein juristisch und politisch heikles Feld. Generell gesagt, denke ich, sollten Entscheide von grosser politischer Tragweite in den Parlamenten gefällt werden.

In welcher Weise kann die Demokratie grosse, globale Krisen angehen?

Bickenbach: Demokratie ist aufwendig, bis eine Entscheidung getroffen ist. Die Umsetzung erfolgt dann in der Regel effizient und stabil. Das Problem ist, wir haben in der Klimapolitik eigentlich keine Zeit mehr, um Mehrheiten zu bilden. Da, wo wir jetzt stehen, hätten wir vor zehn bis 15 Jahren sein müssen. Unter den aktuellen politischen Umständen ist das 1,5-Grad-Ziel sehr wahrscheinlich aber nicht mehr erreichbar.